



Köln, 29. August 2016

Stellungnahme der Deutschen Aktuarvereinigung zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen zur Zweiten Verordnung zur Änderung von Verordnungen nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz

Das Bundesministerium der Finanzen hat der Deutschen Aktuarvereinigung (DAV) e. V. am 1. August 2016 den Referentenentwurf zur Zweiten Verordnung zur Änderung von Verordnungen nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz zur Verfügung gestellt. Die DAV hat den Entwurf mit Blick auf Themen, die speziell für Aktuarere von Interesse sind, gesichtet und möchte folgende Punkte anmerken.

Kernelement des Verordnungsentwurfs ist eine Änderung der Pensionsfonds-Aufsichtsverordnung: Durch Artikel 3 des Gesetzes zur Umsetzung der EU-Mobilitäts-Richtlinie vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2553) wurde im VAG die Grundlage für eine Flexibilisierung der betrieblichen Altersversorgung im Durchführungsweg Pensionsfonds geschaffen. Zur Umsetzung werden nähere Bestimmungen auf der Grundlage der Verordnungsermächtigung des § 236 Absatz 2b VAG erlassen.

I. Zusammenfassende Bewertung der näheren Bestimmungen

Wir begrüßen die im Entwurf der „zweiten Verordnung zur Änderung von Verordnungen nach dem VAG“ enthaltenen näheren Bestimmungen zur Umsetzung der neu eingeführten Möglichkeit, die Rentenphase im Rahmen der Beitragszusage mit Mindestleistung (BzML) neben der bisherigen versicherungsförmigen Option auch nichtversicherungsförmig gestalten zu können.

Bislang war bei einer BzML aufsichtsrechtlich nur in der Anwartschaftsphase eine nichtversicherungsförmige Gestaltung zugelassen. Mit den Regelungen des § 236 Absatz 2a VAG gibt es nunmehr seit wenigen Monaten die Möglichkeit, über den Pensionsfonds auch für die Rentenphase nichtversicherungsförmige und damit fonds förmige Gestaltungen umzusetzen. Insgesamt wurde mit der Regelung bei der BzML eine systematische Lücke zwischen Arbeits- und Aufsichtsrecht angemessen geschlossen.

Die Regelungen des § 236 Absatz 2a VAG in Verbindung mit den nun im Entwurf vorliegenden näheren Bestimmungen ermöglichen grundsätzlich eine ausgewogene und hinreichend bestimmte Regelung des Gegenstands. Sie gewährt den Pensionsfonds hinreichende Flexibilität in der Nutzung der Regelungen und wahrt die Interessen der Versorgungsanwärter und Versorgungsempfänger. Im Nachfolgenden erfolgen eine eingehendere Bewertung der näheren Bestimmungen sowie die Unterbreitung eines Vorschlags zur Änderung an den vorliegenden Bestimmungen, die aus Sicht der Deutschen Aktuarvereinigung die Umsetzbarkeit der gesetzlichen Regelungen des § 236 Absatz 2a weiter fördert.

II. Bewertung im Einzelnen

a) Mindesthöhe der lebenslangen Zahlung, Einstandspflicht des Arbeitgebers bei Unterschreiten der Mindesthöhe

Die Mindesthöhe der nach § 236 Abs. 2a VAG an die Versorgungsempfänger auszahlenden lebenslangen Zahlung ist dadurch nach unten begrenzt, als für deren Festlegung das „bei Rentenbeginn vorhandene Versorgungskapital“ mit einem Rechnungszins von mindestens 0% zu verrenten ist (§30 PFAV-neu). Die Verordnung begrenzt mit der Formulierung „bei Rentenbeginn vorhandene Versorgungskapital“, das durch den Pensionsfonds zu verrentende Versorgungskapital somit auf das vorhandene Kapital des Pensionsfonds, unbeachtet eventuell darüber hinausgehender arbeitsrechtlicher Verpflichtungen des Arbeitgebers. Eine Verdeutlichung dieser Interpretation, durch eine Aufnahme einer entsprechenden Formulierung wäre für den Leser der Verordnung hilfreich.

Der Pensionsfonds ist bei Unterschreitung eines bestimmten Kapitaldeckungsgrades zur Absenkung der gezahlten lebenslangen Zahlung verpflichtet (§ 31 Abs. 1 PFAV-neu). Fällt die zu erbringende Leistung des Pensionsfonds unter die Mindesthöhe, steht der Arbeitgeber dafür ein, dass der Versorgungsempfänger Zahlungen in der Mindesthöhe erhält. Wir lesen den Entwurf der Verordnung so, dass auch in diesem Fall die nicht-versicherungsförmige Gestaltung erhalten bleibt. Um hier etwaige Missverständnisse auszuschließen, sollte eine entsprechende Klarstellung in die Verordnung aufgenommen werden.

Der Nachweis einer Zusage des Arbeitgebers, ggf. die Differenz zwischen der vom Pensionsfonds zu erbringenden Leistung und der Mindesthöhe zu zahlen, ist Voraussetzung für die Anwendung von § 236 Abs. 2a VAG (siehe dort Nr. 4). § 32 PFAV-neu enthält darüber hinaus Informationspflichten sowie verwaltungstechnische Bestimmungen zur Sicherstellung monatlicher Zahlungen im Umfang der Mindesthöhe. Die formale und ausführliche Regelung der Einstandspflicht des Arbeitgebers trägt wesentlich zur Rechtssicherheit der Versorgungsempfänger bei.

b) Anpassung der lebenslangen Zahlungen und Pufferbildung

§ 236 Abs. 2a Nr. 3 VAG, nach dem eine Voraussetzung für die nichtversicherungsförmige lebenslange Zahlung die planmäßige Verwendung des Versorgungskapitals sowie der darauf entfallenden Zinsen und Erträge für laufende Leistungen ist, wird in § 31 PFAV-neu präzisiert. Danach muss einerseits für die lebenslange Zahlung jederzeit ein Kapitaldeckungsgrad von 100% gewährleistet sein. Andererseits darf der Kapitaldeckungsgrad 125% nicht überschreiten. Kapitaldeckungsgrad ist dabei das Verhältnis zwischen dem Zeitwert des für die Versorgungsempfänger vorhandenen Sicherungsvermögens und dem Barwert der lebenslangen Zahlung (nach „nicht versicherungsförmigen Rechnungsgrundlagen“; vgl. § 31 Abs. 2 Satz 2 PFAV-neu). An dieser Stelle regen wir an, in § 31 Abs. 2 Satz 1, letzter Halbsatz PFAV-neu das Wort „gegebenenfalls“ entweder an der jetzigen Stelle ersatzlos zu streichen oder hinter „einschließlich damit“ zu verschieben.

Der Puffer in Höhe von maximal 25% der Mindest-Kapitaldeckung soll Schwankungen in der lebenslangen Zahlung im Verlauf der Rentenbezugsphase minimieren. Das Risiko einer Reduzierung der lebenslangen Zahlung ist auch in schwierigen Kapitalmarktphasen somit begrenzt. Diese Begrenzung des Puffers auf 25% trägt dem Interesse der

Versorgungsempfänger an stabilen Renten und einer zeitnahen Auszahlung von Zinsen und Erträgen ausgewogen Rechnung.

Besonders in kleinen Kollektiven können jedoch (zufallsbedingte) Abweichungen zwischen beobachteter und kalkulierter Biometrie zu erheblichen Ausschlägen des Kapitaldeckungsgrads führen. Hier sollte der § 31 Absatz 1 PFAV-neu um eine Regelung erweitert werden, die es dem Verantwortlichen Aktuar erlaubt, angemessen auf Schwankungen des Kapitaldeckungsgrads auf über 125 %, die auf Grund von Abweichungen in der Biometrie entstanden sind, zu reagieren. Eine mögliche Formulierung könnte daher für § 31 Absatz 1 Satz 4 (neu) PFAV-neu lauten: „In Fällen der Überschreitung von 125 % des Kapitaldeckungsgrads, welche im Wesentlichen auf biometrische Schwankungen zurückzuführen sind, entscheidet der Verantwortliche Aktuar nach billigem Ermessen über Maßnahmen, welche zu einer Rückführung des Kapitaldeckungsgrads auf unter 125% führen.“ Eine solche Maßnahme könnte z.B. die dauerhafte oder zeitlich begrenzte Einrechnung von vorgesehenen jährlichen Steigerungen der lebenslangen Leistung sein.

c) Festlegung der anfänglichen Höhe der lebenslangen Zahlung

§ 29 Abs. 1 PFAV-neu stellt sicher, dass die anfängliche Höhe der lebenslangen Zahlung so festgelegt werden kann, dass im Einzelfall bereits bei Rentenbeginn ein Puffer zur Verfügung steht, der demjenigen des Rentenbestandes entspricht.

§ 29 Abs. 2 PFAV-neu schließlich stellt klar, dass der Verrentungszins nicht so tief angesetzt werden darf, dass der Pufferanteil des zu verrentenden Versorgungskapitals die 25%-Grenze überschreitet. Dadurch sind auch bereits für die Erstfestsetzung der lebenslangen Zahlungen missbräuchliche Regelungen ausgeschlossen.